
S 40 AY 416/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gewöhnlicher Aufenthalt Kirchenasyl örtliche Zuständigkeit räumliche Beschränkung Reisebeihilfe teleologische Extension Wohnsitzauflage
Leitsätze	1. Bei einem Verstoß gegen eine asyl- oder aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung ist neben der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde iSd § 11 Abs 2 AsylbLG auch die aufgrund einer Zuweisungs- oder Verteilentscheidung bzw. wegen einer Wohnsitzauflage nach § 10a Abs 1 S 1 AsylbLG zuständige Leistungsbehörde nur zu einer eingeschränkten Hilfestellung verpflichtet, die im Regelfall dem Leistungsumfang des § 11 Abs 2 AsylbLG entspricht (st. Rspr. des Senats; vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen v. 20.06.2008 – L 11 AY 47/08 ER – juris Rn 17 f.). 2. Die Leistungspflicht nach § 11 Abs 2 AsylbLG umfasst sämtliche Leistungen der faktischen Bedarfsdeckung, die jedoch in der Regel beschränkt sind auf die Übernahme der notwendigen Reise- sowie dringend erforderlichen Verpflegungskosten, damit der Ausländer den durch die asyl- bzw. ausländerrechtliche Beschränkung bestimmten Aufenthaltsort erreichen kann. In atypischen Fällen sind weitergehende Leistungen bis zum Niveau der regulären Leistungen (§§ 3

Normenkette

[bzw 2 AsylbLG](#)) zu erbringen (hier verneint für den Aufenthalt im offenen Kirchenasyl).

[AsylbLG § 1 Abs 1 Nr 5](#)

[AsylbLG § 10](#)

[AsylbLG § 10a Abs 1 S 1](#)

[AsylbLG § 10a Abs 3 S 1](#)

[AsylbLG § 11 Abs 2 S 1](#)

[AsylbLG § 11 Abs 2 S 2](#)

[AsylbLG § 3](#)

[AsylbLG § 8](#)

[AufenthG § 61 Abs 1 S 1](#)

[AufenthG § 61 Abs 1d](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 40 AY 416/23 ER

Datum

30.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen

L 8 AY 23/23 B ER

Datum

31.08.2023

3. Instanz

Datum

-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 30. Juli 2023 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

Au^{1/4}ergerichtliche Kosten sind auch f^{1/4}r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Gr^{1/4}nde

I.

Im Streit ist die vorl^{1/4}ufige Gew^{1/4}hrung von Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 6.7.2023 f^{1/4}r die Zeit des Kirchenasyls der Antragstellerin.

Die 1989 geborene Antragstellerin ist guineische Staatsangeh^{1/4}rige. Nach eigenen Angaben verlie^{1/4} sie 2015 ihr Heimatland, hielt sich dann in Mali, im Senegal und Marokko auf, reiste Anfang 2022 nach Spanien und dann ^{1/4}ber Frankreich am 25.8.2022 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Am 9.1.2023 wies die Landesaufnahmebeh^{1/4}rde Niedersachsen die Antragstellerin ab dem 19.1.2023 der im Kreisgebiet des Antragsgegners gelegenen Gemeinde F. zu und verpflichtete sie,

dort ihren Wohnsitz zu nehmen. Die Antragstellerin war in der Folge obdachlos und wurde in eine Obdachlosenunterkunft in F. eingewiesen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 17.1.2023 unter Anordnung der Abschiebung nach Spanien als unzulässig ab (Anwendung der sog. Dublin-III-Verordnung). Ein gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung gerichteter Eilantrag blieb erfolglos (Verwaltungsgericht – VG – Hannover, Beschluss vom 6.3.2023 – 15 B 1648/23). Der Antragsgegner erteilte der Antragstellerin am 7.3.2023 eine bis zum 6.9.2023 gültige Duldung mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinde F., in der er ihr eine Wohnung in der Obdachlosenunterkunft G. zugewiesen hatte. Am 2.6.2023 teilte das BAMF dem Antragsgegner mit, dass sich die Antragstellerin seit dem 1.6.2023 im Kirchenasyl der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen, befindet.

Nachdem der Antragsgegner daraufhin Unterlagen von der Antragstellerin anforderte (Schreiben vom 5.6.2023), teilte sie den Aufenthalt im Kirchenasyl seit dem 1.6.2023 mit. Auf diesem Schreiben vom 12.6.2023, mit dem die Antragstellerin die Weitergewährung von Leistungen beantragte, war handschriftlich von H. I., Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde, angemerkt, dass die Antragstellerin bis auf Weiteres keine finanziellen oder Sachmittel von Seiten der Gemeinde erhalte. Mit Bescheid vom 19.6.2023 lehnte der Antragsgegner den Antrag wegen Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage ab. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 27.6.2023 Widerspruch, der nach derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts nicht beschieden ist. – –

Am 6.7.2023 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht (SG) Bremen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung gestellt, sie sei mittellos. Sie habe sich von der Kirchengemeinde bestärken lassen, dass keine Leistungen erbracht und auch Sachleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Lediglich für die Kosten der Unterkunft einschließlich Strom komme die Kirchengemeinde typischerweise auf. Auf gerichtliche Nachfrage, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreite, hat sie mitgeteilt, darlehensweise 30,00 – wöchentlich zu erhalten, seit sie am 15.6.2023 noch immer keine Leistungen vom Antragsgegner erhalten habe. Hierzu hat sie ein Schreiben des Kirchenvorstandes vorgelegt. –

Der Antragsgegner hat eingewandt, eine Leistungserbringung sei wegen Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage grundsätzlich ausgeschlossen. Da der Antragstellerin eine Reise von Bremen nach F. zumutbar sein dürfte, seien Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall nicht ersichtlich. Gegen die nach [§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) zuständige Behörde bestehe bis zur Rückkehr an den Zuweisungsort kein Leistungsanspruch.

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat den Eilantrag mit Beschluss vom 30.7.2023 abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht, weil unklar sei, inwieweit ein Bedarf bestehe. Die Angaben der Antragstellerin seien widersprüchlich. Gerichtlichen Nachfragen sei sie nicht nachgekommen. Die Angaben des Herrn I. ständen im Widerspruch zu den Angaben auf der Webseite

der Kirchengemeinde. Eine Konkretisierung etwaig erhaltener Sachleistungen sei nicht erfolgt.

Die Antragstellerin hat hiergegen am 7.8.2023 Beschwerde eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Sie erhalte seit dem 15.6.2023 ein aufgrund mündlicher Absprache vereinbartes Darlehen von 30,00 € je Woche, das kein Einkommen im Sinne des [§ 8 AsylbLG](#) darstelle. Die Kirchengemeinde komme für die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung, Strom und Wasser auf. Internet stehe über ein privates Netzwerk zur Verfügung. Infolge des erlassenen Ablehnungsbescheides plane die Kirchengemeinde, das wöchentliche Darlehen auf 50,00 € als Nothilfe zu erhöhen. Das Darlehen sei zurückzuzahlen, sobald der Antragstellerin Leistungen gewährt werden. Aufgrund der Erfahrung aus einer Vielzahl von Fällen wisse die Kirchengemeinde von der behördlichen Leistungsverpflichtung und könne daher von einer alsbaldigen Rückzahlung ausgehen. Die vom SG geforderten Nachweise seien in Form des Negativbeweises der Antragstellerin nicht zumutbar. Zudem ständen mittellosen Personen zahlreiche sie unterstützende Projekte im Bremer Viertel zur Verfügung, was sich jedoch nicht bedarfsmindernd auswirken dürfte, weil die Verlässlichkeit von Sachspenden nicht gegeben sei. Die Homepage der Kirchengemeinde sei nicht aktuell. Aufgrund der Kenntnis vom gesetzlichen Leistungsanspruch seien die Kirchengemeinden dazu übergegangen, die Spenden anderweitig zu verwenden.

Der Antragsgegner hält den angegriffenen Beschluss des SG für zutreffend. Es sei widersprüchlich, dass die Antragstellerin angegeben habe, bereits seit Juni 2023 wöchentlich 30,00 € darlehensweise zu erhalten, weil sie mittellos sei. Die Leistungen seien erst zum 30.6.2023 eingestellt worden. Der Einstellungsbescheid sei erst am 19.6.2023 und nicht bereits am 15.6.2023 erlassen worden. Die Antragstellerin habe angegeben, keine Familie und Bekannte in Bremen, zu haben, allerdings lebe eine Cousine in Bremen. Â Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Leistungs- und Ausländerakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht ([§ 173 SGG](#)) eingelegte und auch im übrigen zulässige, insbesondere statthafte ([§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#), [§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) Beschwerde ist nicht begründet.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Einstweilige Anordnungen sind nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche

Nachteile erleiden wÃ¼rde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#)).

Das streitige RechtsverhÃ¤ltnis liegt in dem nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht beschiedenen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Antragsgegners vom 19.6.2023 begrÃ¼ndet.

Die seit ihrem erfolglosen Asylverfahren (Bescheid des BAMF vom 17.1.2023, nachgehend Antrag nach [Â§ 80 Abs. 5 VwGO](#) abgelehnt mit Beschluss des VG Hannover vom 6.3.2023 â 15 B 1648/23) vollziehbar ausreisepflichtige und damit nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#) leistungsberechtigte Antragstellerin hat einen (Anordnungs-)Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) oder auf eingeschrÃ¤nkte Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner ist die nach Landesrecht sachlich fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des AsylbLG zustÃ¤ndige BehÃ¶rde ([Â§ 10 AsylbLG](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nds. AufnG](#)). Â

Er ist gemÃÃ [Â§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) fÃ¼r diese Leistungen auch Ã¼rtlich jedenfalls deshalb zustÃ¤ndig, weil die Antragstellerin nach der gesetzlichen Wohnsitzauflage des [Â§ 61 Abs. 1d AufenthG](#) in seinem Kreisgebiet ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zu nehmen hat. Nach [Â§ 61 Abs. 1d AufenthG](#) ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger AuslÃ¤nder, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zu nehmen. Soweit die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde â wie hier (die Wohnsitzauflage in der am 7.3.2023 ausgestellten Duldung deckt sich mit derjenigen nach [Â§ 61 Abs. 1d AufenthG](#)) â nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der AuslÃ¤nder zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die vorrÃ¼bergelnde Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat (vgl. Hailbronner, AuslÃ¤nderrecht, Aktualisierung Februar 2020, [Â§ 61 AufenthG](#), Rn. 41; vgl. auch Siefert in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, [Â§ 10a](#) Rn. 6), hier in der Obdachlosenunterkunft G. in F. im Kreisgebiet des Antragsgegners. Der Lebensunterhalt der Antragstellerin ist â was sie im vorliegenden Verfahren auch geltend macht â nicht gesichert. Sie hat daher ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft in F. zu nehmen.

Ob bei der â wie hier, dazu gleich â Anwendbarkeit von [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) die Leistungspflicht der nach [Â§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde aufgehoben ist und ihr gegenÃ¼ber solange kein Leistungsanspruch besteht, bis die leistungsberechtigte Person an den Zuweisungs-, Verteilungs- oder Wohnsitzauflagenort zurÃ¼ckgekehrt ist (so LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.3.2012 â L [20 AY 7/12](#) R â juris Rn. 34; Groth in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, [Â§ 11 AsylbLG](#) Rn. 56) kann dahinstehen (zum Meinungsstand vgl. Senatsbeschluss vom 20.2.2014 â L [8 AY 98/13 B ER](#) â juris Rn. 25 sowie vom 25.1.2016 â L [8 AY 59/15 B ER](#)). Der Senat hat nÃ¤mlich bereits entschieden, dass auch die nach [Â§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) an sich zustÃ¤ndige

Leistungsbehörde â hier der Antragsgegner â bei einem VerstoÃ gegen eine asyl- oder aufenthaltsrechtliche BeschrÃ¤nkung nur zu einer eingeschrÃ¤nkten Hilfestellung verpflichtet ist, die im Regelfall dem Leistungsumfang des [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) entspricht (vgl. Senatsschluss vom 2.6.2015 â [L 8 AY 8/15 B ER](#) â und vom 5.4.2019 â [L 8 AY 6/19 B ER](#); so bereits LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.6.2008 â [L 11 AY 47/08 ER](#) â juris Rn. 17 f.; jÃ¼ngst Senatsschluss vom 18.8.2023 â [L 8 AY 20/23 B ER](#)). Der Leistungsberechtigte hat bei einem VerstoÃ gegen eine rÃ¤umliche BeschrÃ¤nkung oder eine Wohnsitzauflage i.S. des [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) â so oder soÃ â grundsÃ¤tzlich nur einen Anspruch auf die notwendigen Reisekosten sowie dringend erforderliche Verpflegungskosten, damit er den durch die asyl- bzw. auslÃ¤nderrechtliche BeschrÃ¤nkung bestimmten Aufenthaltsort erreichen kann (vgl. auch BR-Drs. 446/15 S. 62; [BT-Drs. 19/10047, S. 52](#)). MaÃgeblich fÃ¼r diese Auslegung Ã¼ber den Wortlaut der Norm hinaus (im Wege der teleologischen Extension, vgl. dazu allg. BSG, Urteil vom 3.11.2021 â [B 11 AL 2/21 R](#) â juris Rn. 23) sind nicht zuletzt Sinn und Zweck des [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#), eine unerlaubte Binnenwanderung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG dadurch zu verhindern, dass ein fortbestehender VerstoÃ gegen eine rÃ¤umliche BeschrÃ¤nkung oder Wohnsitzauflage durch eine uneingeschrÃ¤nkte LeistungsgewÃ¤hrung nicht erst ermÃ¶glicht wird (vgl. Senatsschluss vom 20.2.2014 â [L 8 AY 98/13 B ER](#) â juris Rn. 23). Die damit einhergehende EinschrÃ¤nkung der Lebensunterhaltssicherung in dem der Person ordnungsrechtlich zugewiesenen Gebiet begegnet gemessen an dem Grundrecht aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) (vgl. hierzu grundlegend Regelsatzurteil des BVerfG vom 9.2.2010 â [1 BvL 1/09, 1Ã BvL 3/09, 1Ã BvL 4/09](#) â juris) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (Senatsschluss vom 2.6.2015 â [L 8 AY 8/15 B ER](#) â und vom 5.4.2019 â [L 8 AY 6/19 B ER](#)).

Nach [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG](#) darf Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder auslÃ¤nderrechtlichen BeschrÃ¤nkung zuwider aufhalten, von der fÃ¼r den tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde regelmÃÃig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs fÃ¼r die Reise zu ihrem rechtmÃÃigen Aufenthaltsort gewÃ¤hrt werden. Der Aufenthalt der seit dem 6.3.2023 vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellerin ist gemÃÃ [Â§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG](#) (kraft Gesetzes, zwingend und ohne auslÃ¤nderbehÃ¶rdliche Anordnung, vgl. Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 12. Aufl. 2019, Â§ 61 Rn. 4) auf das Bundesland Niedersachsen, in dem ihr vom Antragsgegner am 7.3.2023 eine Duldung erteilt worden ist, beschrÃ¤nkt. Dieser rÃ¤umlichen BeschrÃ¤nkung zuwider hÃ¤lt sich die Antragstellerin seit dem 1.6.2023 tatsÃ¤chlich in Bremen auf, sodass der Tatbestand des [Â§ 11 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG](#) erfÃ¼llt ist.

Zugleich liegt auch der Tatbestand des [Â§ 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG](#) vor. Danach darf Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie entgegen einer Wohnsitzauflage ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nehmen, von der fÃ¼r den tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde regelmÃÃig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs fÃ¼r die Reise zu

dem Ort gewährt werden, an dem sie entsprechend der Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen haben. Die Antragstellerin hat aber wie bereits ausgeführt nach der gesetzlichen Wohnsitzauflage des [Â§ 61 Abs. 1d AufenthG](#) ihren Wohnsitz in der Obdachlosenunterkunft in F. zu nehmen, aber entgegen dieser Auflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S. der Legaldefinition in [Â§ 10a Abs. 3 Satz 1](#) i.V.m. den Sätzen 2 bis [3 AsylbLG](#) seit dem 1.6.2023 in Bremen genommen. Dabei liegt es nach Sinn und Zweck des [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) auf der Hand, dass die Fiktion des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß [Â§ 10a Abs. 3 Satz 4 AsylbLG](#), nach dem zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auf die Verteilungs- oder Zuteilungsentscheidung bzw. auf die Wohnsitzauflage abzustellen ist, in diesem Zusammenhang nicht anwendbar ist, sondern es auf den tatsächlichen (genommenen) gewöhnlichen, aber unerlaubten Aufenthalt ankommt; hierfür spricht auch der Wortlaut des [Â§ 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG](#), der auf ein (aktives) Nehmen eines gewöhnlichen Aufenthalts entgegen einer Wohnsitzauflage abstellt.

Der Umfang der Leistungen nach [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) beschränkt sich in der Regel auf die notwendigen Reisekosten sowie dringend erforderliche Verpflegungskosten, damit der Ausländer den durch die asyl- bzw. ausländerrechtliche Beschränkung bestimmten Aufenthaltsort erreichen kann. Nur wenn Gründe vorliegen, die einen Verbleib am Ort des tatsächlichen Aufenthalts zwingend erfordern oder eine Rückkehr in das Gebiet der räumlichen Beschränkung oder zu dem auferlegten Wohnsitz unzumutbar erscheinen lassen, kann die unabweisbar gebotene Hilfe auch weitergehende Leistungen umfassen, die bis zu den regulären Leistungen reichen können (zum Umfang der Leistungen nach [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) vgl. Senatsbeschluss vom 20.2.2014 – [L 8 AY 98/13 B ER](#) – juris Rn. 37 m.w.N.). Durch die Gesetzesänderung zum 24.10.2015, nach der die Leistungen für den Regelfall nun auch ausdrücklich auf Reisebeihilfen beschränkt worden sind, hat sich an dem Leistungsinhalt des [Â§ 11 Abs. 2 AsylbLG](#) im Wesentlichen nichts geändert. Die begriffliche Einschränkung (â€œregelmäßigâ€) zeigt, dass (nur) in atypischen Fällen der Gesetzgeber verweist insoweit in erster Linie auf akute gesundheitliche Gründe (BR-Drs. 446/15, S. 62) – auch häufig Leistungen bis zum Niveau der regulären Leistungen zu erbringen sind (Senatsbeschluss vom 1.11.2018 – [L 8 AY 37/18 B ER](#) – m.w.N. sowie vom 23.10.2019 – [L 8 AY 39/19 B ER](#) – juris Rn. 18). Reisekosten macht die Antragstellerin nicht geltend. Ihr geht es darum, während des Verbleibs im Kirchenasyl in Bremen Leistungen zu erhalten. Es sind auch keine Gründe glaubhaft gemacht oder sonst erkennbar, die ihren Verbleib in Bremen zwingend erfordern oder eine Rückkehr nach Niedersachsen in die Obdachlosenunterkunft in F. unzumutbar erscheinen lassen. Allein die nicht geäußerte, aber naheliegende Befürchtung der Antragstellerin, in Abschiebehaft genommen oder ohne eine solche aus der Obdachlosenunterkunft nach Spanien abgeschoben zu werden, genügt nicht. Sie muss sich auf Rechtsmittel gegen belastende ausländerrechtliche Maßnahmen verweisen lassen und im Übrigen die unerwünschten Folgen tragen (vgl. Scheider in GK-AsylbLG, Stand: Februar 2023, [Â§ 11 AsylbLG](#) Rn. 111 m.w.N.; Groth in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, [Â§ 11 AsylbLG](#) Rn. 53; differenzierend LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.6.2008 – [L 11 AY 47/08 ER](#) – juris Rn. 19 bei einer drohenden

Abschiebung allein durch die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen; so auch jüngst Senatsbeschluss vom 18.8.2023 (L 8 AY 20/23 B ER).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 15.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024